

66. Urtheil vom 19. Mai 1876 in Sachen Stünzi gegen Nordostbahngesellschaft.

A. Der Antrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Nordostbahngesellschaft ist pflichtig, an den Rekurrenten zu bezahlen:

a. für 12,074 Quadratfuß Boden zu 1 Fr. 50 Cts. per Quadratfuß	18,111 Fr.
b. für Versetzung des Badhauses und daherige Unkonvenienz	800 "
c. für abzutretende Servitutberechtigungen	150 "
d. für Einzäunungen und Bäume gemäß Urtheil der Schatzungskommission	500 "
e. für Instandsetzung des Landungssteiges und Unkonvenienzen	800 "
f. für Minderwerth des Gutes	4,500 "

Summa: 24,861 Fr.

nebst Zins zu 5% vom 5. September 1874 an.

2. Die Dispositive 2 und 3 des Urtheils der Schatzungskommission sind bestätigt.

3. Die Instruktionskosten sind der Nordostbahn auferlegt; dagegen werden die außergerichtlichen Kosten wettgeschlagen.

B. Diesen Antrag nahm die Nordostbahngesellschaft an; dagegen berief sich Rekurrent auf den Entscheid des Bundesgerichtes und verlangte heute, daß gemäß seinen in der Rekurschrift enthaltenen Begehren die Entschädigung für das Badhäuschen auf

4,000 Fr.	
die Entschädigung für Servitutsverlust auf	400 "
die Entschädigung für Instandstellung des Steiges auf	4,000 "
die Minderwerthentschädigung auf	10,000 "

erhöht werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die drei ersten Begehren des Rekurrenten betrifft, so ist demselben der Nachweis nicht gelungen, daß die bundes-

gerichtlichen Experten, auf deren einstimmigen Gutachten der Antrag der Instruktionskommission beruht, die dießfalls dem Rekurrenten entstehenden Nachtheile und Kosten unrichtig taxirt haben, und ist daher, da es sich wesentlich um Thatsachen handelt, deren Beurtheilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Bundesgericht nicht in der Lage, jenen Begehren zu entsprechen.

2. Wenn aber Rekurrent glaubt, daß bezüglich des Badhauses von der Möglichkeit einer Versetzung desselben abzugehen und vielmehr davon auszugehen sei, daß er das Badhaus gänzlich verliere, so befindet er sich im Irrthum. Denn, was das Prinzip für die Höhe der Entschädigung betrifft, so hat der Enteignete gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 allerdings Anspruch auf vollen Ersatz aller ihm durch die Enteignung verursachten Vermögensnachtheile; allein dieses Prinzip wird gewahrt, wenn der Enteignete durch die ihm zugesprochene Entschädigung in die Lage versetzt wird, sich diejenigen Rechte und Vortheile zu verschaffen, die er vor der Enteignung genossen hat, und kann somit die Entschädigung für die Expropriation der Badanstalt nur in Ersatz aller derjenigen Kosten und Auslagen bestehen, welche erforderlich sind, damit der Expropriat eine gleiche Anstalt erstellen und in derselben Weise benutzen kann. Und was die Möglichkeit der Versetzung der Badanstalt mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse anbelangt, so bezahen beide Experten, deren Sachverständigkeit gerade bezüglich solcher Fragen dem Gerichte hinlänglich bekannt ist, dieselbe übereinstimmend und es kann hiegegen kaum mit Grund eingewendet werden, daß das zürcherische Wasserbaugesetz diese Versetzung an die von den Experten bezeichnete Stelle verhindere. Denn es ist vom Rekurrenten nicht einmal behauptet worden, daß, was zu einer solchen Hinderung jedenfalls erforderlich wäre, die Meierhofgesellschaft das vor ihrem angrenzenden Lande befindliche Seegebiet bis auf die von den Experten als künftige Baustelle angenommene Entfernung auszufüllen beabsichtige resp. eine dießfällige Konzession verlangen und die Landanlage wirklich ausführen würde.

3. Dagegen erscheint eine etwaige Erhöhung der Minderwerthschädigung gerechtfertigt, indem einerseits der Expertenbericht insofern, als in demselben eine Entwerthung des rekurrentischen Wohnhauses in Abrede gestellt wird, einer hinreichenden Begründung entbehrt und durch die lokalen Verhältnisse nicht unterstützt wird, und andererseits das Badhaus zu der Liegenschaft des Rekurrenten nicht mehr in eine gleich vortheilhafte Lage, wie bisher, zu stehen kommt. Aus diesen Gründen scheint es angemessen, die Minderwerthschädigung auf 6,000 Fr. festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Nordostbahngesellschaft ist pflichtig, an den Rekurrenten zu bezahlen:

a. für 12,074 Quadratfuß Boden zu 1 Fr.	
50 Cts. per Quadratfuß	18,111 Fr.
b. für Verlegung des Badhauses und daherige Inkonvenienz	800 "
c. für abzutretende Servitutsberechtigungen	150 "
d. für Einzäunungen und Bäume gemäß Urtheil der Schatzungskommission	500 "
e. für Instandsetzung des Landungssteiges und Inkonvenienz	800 "
f. für Minderwerth des Gutes	6,000 "

Summa: 26,361 Fr.

(sechszwanzigtausend dreihundert ein und sechzig Franken), — nebst Zins zu fünf pro Cent vom 5. September 1874 an.

2. Die Dispositive 2 und 3 des Urtheils der Schatzungskommission sind bestätigt.

2. Verpflichtung des Unternehmers zu Strassen- und Wasserbauten.

Obligation de l'entrepreneur de construire des routes, canaux, etc.

67. Urtheil vom 2. Juni 1876 in Sachen Nordostbahngesellschaft gegen Abegg'sche Erben.

A. Die eidgenössische Schatzungskommission für die linksufrige Zürichseebahn auf Zürchergebiet erkannte durch Urtheil vom 8. Februar d. J., die Nordostbahngesellschaft habe die durch Verlegung der den Abegg'schen Erben gehörenden, quer durch Cat. No. 26 huziehenden Brunnenleitung entstandene Mehrlast in natura zu übernehmen und seien die Abegg'schen Erben nicht verpflichtet, dafür eine Entschädigungssumme anzunehmen. Eventuell wurde die Entschädigung für Uebernahme der Mehrlast auf 120 Fr. festgesetzt.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff die Eisenbahngesellschaft den Rekurs an das Bundesgericht und stellte das Begehren, daß unter Anerkennung der in Disp. II. des Befundes ausgesprochenen eventuellen Entschädigung von 120 Fr. als einer definitiven, die prinzipielle Entscheidung in Disp. I. des Befundes aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Gesuches wurde angeführt: Nach Art. 1 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes habe eine Abtretung von Rechten gegen Entschädigung, nicht gegen Ersatz des abgetretenen Rechtes in natura stattfinden. Es sei dies ein Rechtsatz, der sozusagen selbstverständlich sei, schon deshalb, weil in den meisten Fällen ein Rechts-Remplacement gar nicht möglich sei und bekanntermaßen, wo es möglich wäre, von den Expropriaten stets von der Hand gewiesen würde. Könne aber der Expropriat nicht gezwungen werden, einen Ersatz für ein Recht in natura anzunehmen, so könne der Expropriant auch nicht genöthigt werden, nach Gutdünken des Expropriaten das verletzte Recht in natura zu ersetzen resp. die hierzu erforderlichen Leistungen in natura zu prästiren. Dieses grundsätzliche Recht werde im vorliegenden Falle nicht durch den